



BSABB
BVG- und Stiftungsaufsicht
beider Basel

Geschäftsbericht und Jahresrechnung der BSABB, BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel 2019

vom Verwaltungsrat am 28. Mai 2020 genehmigt

Impressum

Herausgeberin BSABB | BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel
Eisengasse 8
Postfach
4001 Basel
©2020

Gestaltung BBF AG, Basel
www.bbf.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort des Verwaltungsratspräsidenten	5
2	Leistungsauftrag der BSABB	6
2.1	Leistungsauftrag im Bereich Vorsorgeeinrichtungen	7
2.2	Leistungsauftrag im Bereich klassische Stiftungen	8
3	Rechtliche Grundlagen	9
4	Organisation	10
4.1	Organigramm der Aufsichtsbehörde	10
4.2	Detailorganigramm BSABB	10
4.3	Organe der Aufsichtsbehörde (Aufgaben und Zusammensetzung)	11
4.3.1	Verwaltungsrat	11
4.3.2	Geschäftsleitung	12
4.3.3	Revisionsstelle	13
4.4	Organisation der Behörde	13
4.5	Organisation der Aufsicht/Internes Kontrollsystem (IKS)/Qualitätskontrollen	13
5	Die Tätigkeit des Verwaltungsrates im Berichtsjahr	15
6	Statistische Angaben zu beaufsichtigten Einrichtungen im Jahr 2019	17
7	Angaben zur Aufsichtstätigkeit	20
7.1	Juristische Aufsichtstätigkeit 2019	20
7.2	Finanzielle Aufsichtstätigkeit 2019	24
7.3	Verteilung der Aufsichtstätigkeit 2019	28
8	Unterdeckungen bei Vorsorgeeinrichtungen	30
9	Dienstleistungen und Öffentlichkeitsarbeit im Speziellen	32
10	Jahresrechnung und Bericht der Revisionsstelle	34
10.1	Jahresrechnung 2019	34
10.2	Erläuterungen zur Jahresrechnung 2019	38
10.3	Bericht zur Revision der Jahresrechnung 2019 der Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt	40



Vorwort des Verwaltungsratspräsidenten

Die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel BSABB nahm ihre Tätigkeit am 1. Januar 2012 auf. Sie bezweckt die Erfüllung der den beiden Trägerkantonen nach Art. 61 ff. des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) obliegenden Aufgaben.

Die Vertragskantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft haben der BSABB zudem die Aufsicht über die nach Art. 84 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) unter kantonaler Aufsicht stehenden, klassischen Stiftungen übertragen.

Der Verwaltungsrat präsentiert hiermit den 8. Geschäftsbericht und die Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2019. Zentral dabei ist folgendes: Mit einer Bilanzsumme von rund CHF 5,3 Mio., Erträgen in Höhe von rund CHF 2,8 Mio. und Aufwendungen in Höhe von rund CHF 3,1 Mio., weist die Jahresrechnung im Berichtsjahr einen Verlust in Höhe von rund CHF 300 000 aus. Dies ist eine unmittelbare Folge der Gebührensenkung, welche am 1. Januar 2018 in Kraft trat und sich nun voll auf das Rechnungsergebnis der BSABB auswirkt. Die Folge ist eine entsprechende Verringerung des Reservefonds.

Die auch in den kommenden Jahren zu erwartenden negativen Jahresergebnisse entsprechen der Stossrichtung einer im Parlament des Kantons BL hängigen Motion, die auf eine Verringerung des Reservefonds abzielt. Sobald das Eigenkapital die im Leistungsauftrag 2020–23 neu definierte Zielgrösse erreicht hat, wird die BSABB Massnahmen ergreifen, um mittelfristig eine ausgeglichene Jahresrechnung auszuweisen.

Im Berichtsjahr haben sich der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung intensiv mit der Digitalisierung der Prozesse der BSABB auseinandergesetzt. Basierend auf den Strategien der Trägerkantone sowie anderer Aufsichtsbehörden wurden Ziele definiert, welche in den kommenden Jahren zum Nutzen der Kundinnen und Kunden sowie unseren Mitarbeitenden umgesetzt werden.

Es ist mir an dieser Stelle ein grosses Bedürfnis, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der BSABB sowie den Kolleginnen und Kollegen im Verwaltungsrat für das grosse Engagement im Berichtsjahr zu danken. Besonderer Dank gebührt den langjährigen Verwaltungsratsmitgliedern Hanspeter Gass und Dr. Christian Bock, welche per Ende 2019 zurückgetreten sind. Ebenso bedanke ich mich im Namen des Verwaltungsrats bei den Regierungen der Trägerkantone, der Oberaufsichtskommission des Bundes (OAK) sowie bei unseren Kundinnen und Kunden – den von uns beaufsichtigten Institutionen – für die konstruktive Zusammenarbeit und das uns entgegengebrachte Vertrauen.

Dr. iur. Adrian Schaub
Verwaltungsratspräsident
(seit 1. Januar 2020)



Dr. iur. Christina Ruggli-Wüest

Die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Basel. Sie beruht auf dem BVG- und Stiftungsaufsichtsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft vom 8./14. Juni 2011 (wirksam ab dem 1. Januar 2012).

Die BSABB bezweckt die gemeinsame Erfüllung der den Kantonen nach Art. 61 ff. des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) obliegenden Aufgaben. Die Vertragskantone übertragen der BSABB überdies die Aufsicht über die nach Art. 84 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) unter kantonaler

Aufsicht stehenden, klassischen Stiftungen. Sie können der BSABB zudem die Aufsicht über die unter der Aufsicht der Gemeinden stehenden Stiftungen gänzlich oder teilweise übertragen. Für die klassischen Stiftungen nimmt die BSABB auch die Aufgaben der Änderungsbehörde im Sinne von Art. 85 und 86 ZGB wahr.

Die Voraussetzungen der gesetzlichen Aufsicht, die übergeordneten Sachziele sowie die Indikatoren zur Leistungsmessung werden in einem Leistungsauftrag festgelegt. Der Leistungsauftrag wird durch übereinstimmende Beschlüsse der Regierungen der Vertragskantone und in der Regel für eine Leistungsperiode von vier Jahren erteilt. Der Leistungsauftrag kann während der Leistungsperiode geändert werden, wenn Gesetzesrevisionen oder eine geänderte Aufgabenstellung es erfordern. Das Verfahren entspricht jenem der Leistungsauftrag-Erteilung.

2.1 Leistungsauftrag im Bereich Vorsorgeeinrichtungen

Im Bereich der Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule wacht die BSABB darüber, dass die Vorsorgeeinrichtungen die gesetzlichen Vorschriften einhalten, indem sie insbesondere:

- die zweckgemässe Verwendung des Vorsorgevermögens überwacht;
- die Übereinstimmung der statutarischen und reglementarischen Bestimmungen mit den gesetzlichen Vorschriften prüft (z.B. Einhaltung der Vorschriften bei neuen Leistungsreglementen, Prüfung von Änderungen der Stiftungsurkunde);
- von den Vorsorgeeinrichtungen die jährliche Berichterstattung einfordert, namentlich

über die Geschäftstätigkeit (z.B. Jahresberichterstattung, Einhaltung der Vorschriften über die Rechnungslegung);

- Einsicht in die Berichte der Revisionsstellen und des Experten/der Expertin für berufliche Vorsorge nimmt;
- Beschwerdeverfahren beurteilt (z.B. bei Teil- und Gesamliquidationen);
- Streitigkeiten betreffend das Recht der versicherten Person auf Information gemäss den Artikeln 65a und 86b BVG beurteilt; dieses Verfahren ist für die Versicherten in der Regel kostenlos;
- die Massnahmen zur Behebung von Mängeln trifft;
- bei Vorsorgestiftungen die Aufgaben nach Art. 83 – 86b ZGB wahrnimmt.

Weiterhin führt die BSABB das öffentliche BVG-Register nach Art. 48 BVG für die der interkantonalen Vereinbarung angeschlossenen Kantone (Verzeichnis der registrierten Pensionskassen) und die Liste nicht registrierter Vorsorgeeinrichtungen unter ihrer Aufsicht (Art. 3 und Art. 2 BVV 1). Die Register werden aktuell geführt, und die der Öffentlichkeit zugänglich gemachten Informationen werden jährlich aktualisiert (Art. 3 und Art. 4 BVV 1). Es werden auch Auskünfte an beaufsichtigte Vorsorgeeinrichtungen, Versicherte sowie Fachpersonen erteilt. Zusätzlich erhebt die BSABB die von der Oberaufsichtskommission des Bundes verlangten Abgaben und erstattet dieser Bericht gemäss der entsprechenden Weisung 02/2012 vom 5. Dezember 2012.

2.2 Leistungsauftrag im Bereich klassische Stiftungen

Im Bereich der klassischen Stiftungen wacht die BSABB darüber, dass diese die gesetzlichen Vorschriften einhalten, indem sie insbesondere:

- die zweckgemässe Verwendung des Stiftungsvermögens überwacht;
- die Übereinstimmung der Bestimmungen der Stiftungsurkunde, gegebenenfalls der reglementarischen Bestimmungen, mit den gesetzlichen Vorschriften prüft;
- von den klassischen Stiftungen periodisch eine Berichterstattung fordert, namentlich über ihre Geschäftstätigkeit;
- Einsicht in die Berichte der Revisionsstelle nimmt;
- die Massnahmen zur Behebung von Mängeln trifft;
- die Aufgaben nach Art. 83 – 86b ZGB wahrnimmt.

Die BSABB führt das Stiftungsverzeichnis und gewährt in geeigneter Form Einsicht.

Weiter kann sie Weisungen an die Revisionsstellen und Expertinnen und Experten von Vorsorgeeinrichtungen und klassischen Stiftungen erteilen, Expertisen in Auftrag geben oder Geschäftsführung und Rechnungswesen am Sitz der Vorsorgeeinrichtung oder klassischen Stiftung prüfen lassen. Sie erstellt in Gerichts- und Beschwerdeverfahren die erforderlichen Stellungnahmen.

Die BSABB beteiligt sich in enger Abstimmung mit der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden und der Oberaufsichtskommission des Bundes aktiv an der Erarbeitung neuer schweizerweiter gültiger Standards zur Erhöhung der Transparenz.

Der geltende Leistungsauftrag wurde von beiden Regierungen am 15. Dezember 2015 genehmigt; er endet am 31. Dezember 2019 und sieht vor, dass alle prüfbereiten Berichterstattungen der beaufsichtigten Institutionen innert maximal 15 Monaten ab vollständigem Eingang abgeschlossen werden. Im Rechtsdienst gilt eine durchschnittliche Bearbeitungszeit von zwei Monaten ab vollständigem Eingang der Unterlagen. Davon ausgenommen sind strittige bzw. gerichtliche (Beschwerde-)Verfahren, welche sich nach den diesbezüglichen gesetzlichen und gerichtlichen Fristen richten. Der Leistungsauftrag sieht weiter vor, dass der von der BSABB aufzubauende Reservefonds nach vollständiger Rückzahlung des Dotationskapitals maximal das Doppelte des letzten Jahresumsatzes betragen darf. Der neue Leistungsauftrag für die Periode 2020–2023 wurde ausgearbeitet und von beiden Regierungen am 5. November 2019 genehmigt. Er gilt ab dem Geschäftsjahr 2020.

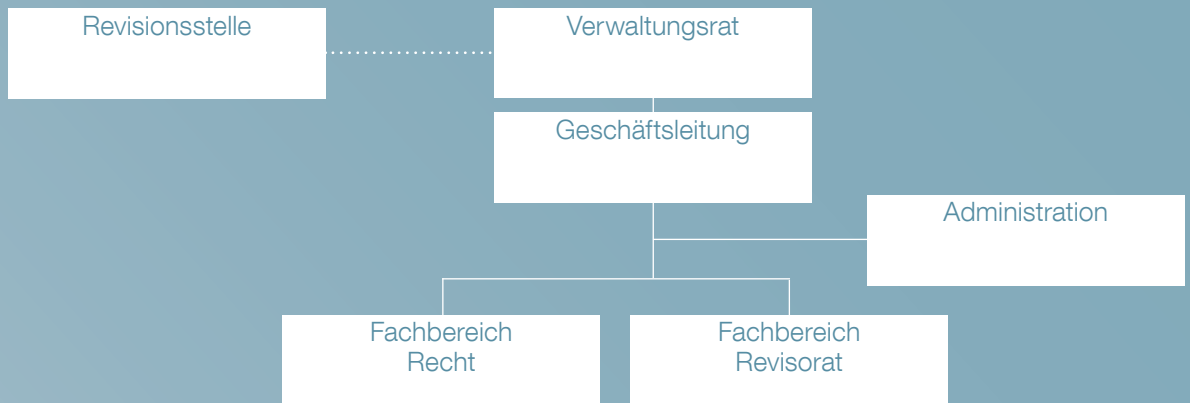
Um die gesetzliche Aufsichtsfunktionen für Vorsorgeeinrichtungen und klassische Stiftungen im Aufsichtsgebiet sicherzustellen, stützt sich die BSABB auf folgende Grundlagen:

- Art. 61 ff. des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40);
- Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV 1, SR 831.435.1);
- Art. 18a Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42);
- Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210);
- § 17 ff. EGZGB BS (SG 211.100), § 52 EGZGB BL (SGS 211);
- Art. 83 ff., 87 und 95 ff. Fusionsgesetz (FusG, SR 221.301);
- BVG- und Stiftungsaufsichtsvertrag beider Basel vom 8./14. Juni 2011;
- Ordnung über die berufliche Vorsorge vom 23. Januar 2012; Stand per 1. Januar 2018;
- Ordnung über die Stiftungsaufsicht vom 23. Januar 2012; Stand per 1. Januar 2018;
- Reportingauftrag an die Oberaufsichtskommission des Bundes gemäss Vorgaben der Oberaufsichtskommission (Art. 64a BVG);
- Geschäftsordnung des Verwaltungsrates der BSABB vom 8. Mai 2012; Stand: 1. Januar 2015;
- Geschäftsreglement der BSABB vom 7. November 2012.

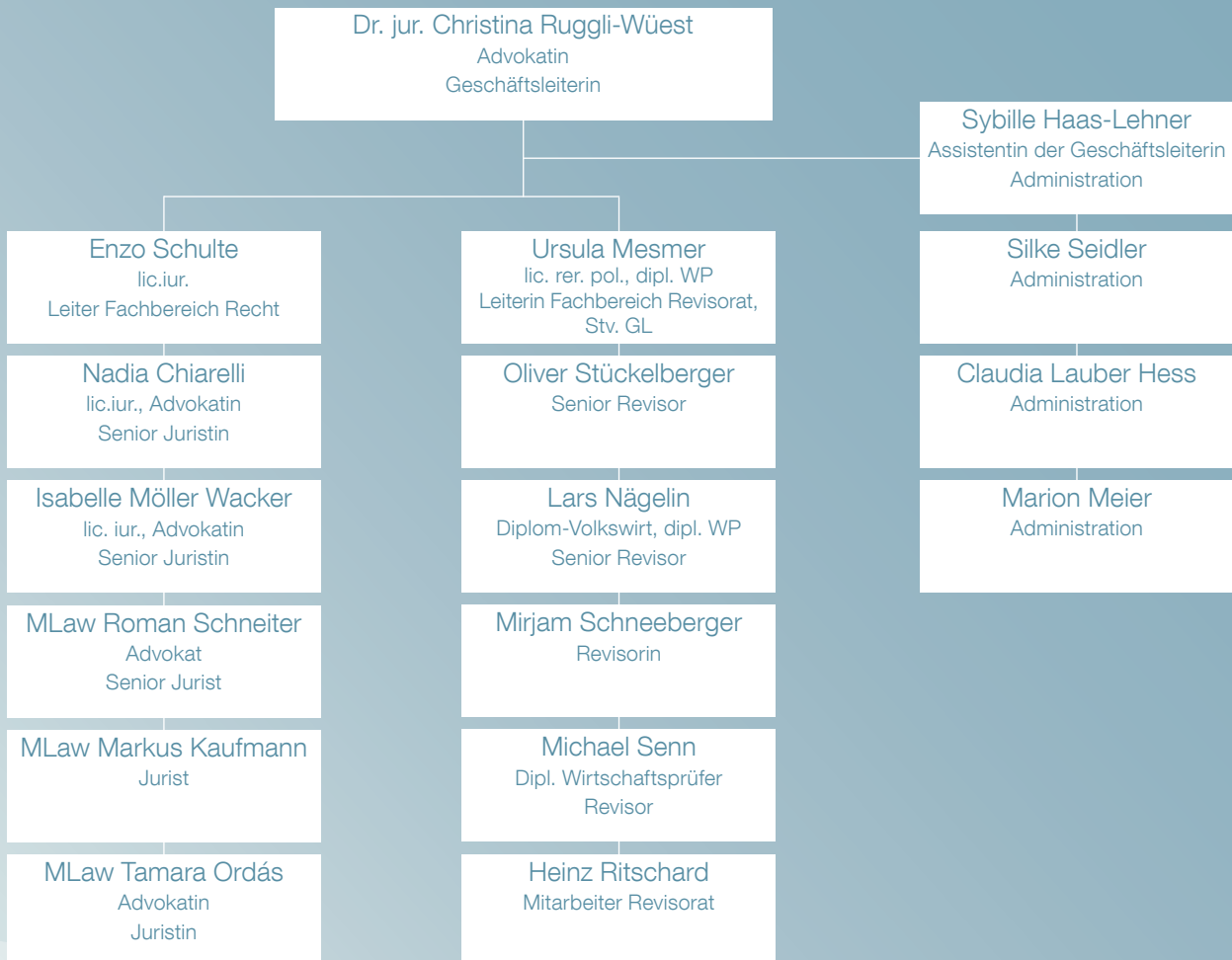
4

Organisation

4.1 Organigramm der Aufsichtsbehörde



4.2 Detailorganigramm BSABB



4.3 Organe der Aufsichtsbehörde (Aufgaben und Zusammensetzung)

Die Organe der BSABB sind der Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und die Revisionsstelle.

4.3.1 Verwaltungsrat

Oberstes Organ ist der fünfköpfige Verwaltungsrat, der auf vier Jahre gewählt wird. Der Präsident bzw. die Präsidentin des Verwaltungsrats werden durch übereinstimmende Wahlbeschlüsse der Regierungen der Vertragskantone bestimmt. Diese wählen zudem je zwei weitere Mitglieder des Verwaltungsrats. Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ist unvereinbar mit der Wahrnehmung von Funktionen in Institutionen, welche einer Weisungsbefugnis der BSABB unterstehen.

Im Verwaltungsrat für die Amtsperiode 2016 bis 2019 (Stand 31.12.2019) sind

- Hanspeter Gass, Präsident, a. Regierungsrat, delegiert von BL und BS
- lic. rer. pol. und lic. iur. Susanne Leutenegger Oberholzer, Vizepräsidentin, Advokatin, a. Nationalrätin, delegiert von BL
- Dr. phil. Antonia Jann, Sozialwissenschaftlerin, delegiert von BS
- Dr. iur. Christian Bock, Rechtsanwalt, delegiert von BL
- Dr. iur. Adrian Schaub, Advokat, MBA delegiert von BS

Mutationen im Verwaltungsrat

Der bisherige Verwaltungsratspräsident Hanspeter Gass trat auf den 31. Dezember 2019 zurück, ebenfalls auf das gleiche Datum trat Dr. Christian Bock (Delegierter BL) zurück.

Die Regierungen beider Basel wählten am 5. November 2019 durch übereinstimmende Beschlüsse für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2023 Dr. Adrian Schaub (bisher VR-Mitglied) als Präsidenten des Verwaltungsrates der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt wählte Jürg Studer per 1. Januar 2020 als Verwaltungsrat (nachrückender Delegierter BS aufgrund der Neuwahl des Präsidiums) und der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft wählte Isabelle de Kalbermatten per 1. Januar 2020 als Verwaltungsrätin (Delegierte BL als Ersatz für den zurückgetretenen Dr. Christian Bock).

Der Verwaltungsrat – der sich ansonsten selber konstituiert – wählte Susanne Leutenegger Oberholzer zur Vizepräsidentin des Verwaltungsrates wieder.

Ebenfalls als Nachfolger von Dr. Christian Bock übernahm Isabelle de Kalbermatten arbeitgeberseitig das Co-Präsidium der Vorsorgekommission der BSABB.

Der Verwaltungsrat

- hat die strategische Leitung und führt die Aufsicht über die BSABB;
- nimmt den Bericht der Revisionsstelle zur Kenntnis und genehmigt den Jahresbericht, die Jahresrechnung, das jährliche Budget und den Finanzplan;
- verantwortet die Einhaltung des Leistungsauftrags und erstattet zu Händen der Regierungen der Vertragskantone jährlich Bericht über dessen Ausführung sowie über den Bericht der Revisionsstelle;
- wählt die Geschäftsleiterin oder den Geschäftsleiter der BSABB und stellt sie oder ihn an;
- wählt alternierend die Finanzkontrolle eines Vertragskantons als Revisionsstelle;
- erlässt eine Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat;
- genehmigt das Geschäftsreglement der BSABB;
- erlässt gemäss Art. 12 des Staatsvertrags Personalvorschriften;
- entscheidet unter Vorbehalt von Art. 11 BVG über die Ausgestaltung der Pensionskassenregelung für das Personal der BSABB;
- legt die Gebührenordnung fest;
- erlässt die gemäss BVG den Kantonen zum Erlass übertragenen Ausführungsbestimmungen;
- erlässt die Ausführungsbestimmungen zu den Aufgaben der BSABB im Bereich der klassischen Stiftungen.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Details zur Funktionsweise regelt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates vom 8. Mai 2012, Stand per 1. Januar 2015 (publiziert auf der Website der BSABB; www.bsabb.ch/bsabb/portraet).

4.3.2 Geschäftsleitung

Eine Geschäftsleiterin oder ein Geschäftsleiter führt die BSABB in operativer und personeller Hinsicht im Rahmen der Gesetzgebung und des Leistungsauftrages.

Die Geschäftsleiterin Dr. iur. Christina Ruggli-Wüest, Advokatin,

- erstellt das Budget und den Finanzplan;
- überwacht die Einhaltung des Leistungsauftrages und des jährlichen Budgets;
- ist für ein aussagekräftiges Finanz- und Rechnungswesen (inklusive Controlling und Berichtswesen) besorgt;
- schliesst die Anstellungsverträge mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ab und ist für die personellen Belange zuständig;
- legt dem Verwaltungsrat periodisch Rechenschaft ab;
- bereitet die Geschäfte des Verwaltungsrates vor.

Der Geschäftsleitung stehen alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Die ihr zustehenden Befugnisse kann sie in einem vom Verwaltungsrat zu genehmigenden Geschäftsreglement weiter delegieren; das vom Verwaltungsrat genehmigte Geschäftsreglement datiert vom 7. November 2012. Die Geschäftsleiterin nimmt in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil und hat beratende Stimme sowie ein Antragsrecht.

4.3.3 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft jährlich die Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Revisionsgrundsätzen. Sie erstattet dem Verwaltungsrat Bericht und stellt Antrag.

Als Revisionsstelle amtierte im Geschäftsjahr 2019 die kantonale Finanzkontrolle Basel-Stadt, Leonhardsgraben 3, 4001 Basel (zum Bericht der Revisionsstelle vgl. Ziffer 10.3). Turnusgemäss erfolgt mit jeder neuen Leistungsauftragsperiode der Wechsel von der amtierenden Revisionsstelle (derzeit kantonale Finanzkontrolle Basel-Stadt) zur Finanzkontrolle des anderen Trägerkantons (per 2020 zur Finanzkontrolle Basel-Landschaft).

4.4 Organisation der Behörde

Geschäftsleitung (100%):

Dr. iur. Christina Ruggli-Wüest, Advokatin

Administration (260%):

Sybille Haas-Lehner, Assistentin der Geschäftsleitung, Administration
Silke Seidler, Administration
Claudia Lauber Hess, Administration
Marion Meier, Administration

Fachbereich Recht (540%):

lic. iur. Enzo Schulte, Leiter
lic. iur. Nadia Chiarelli, Advokatin, Senior Juristin
lic. iur. Isabelle Möller Wacker, Advokatin, Senior Juristin
MLaw Roman Schneiter, Advokat, Senior Jurist
MLaw Markus Kaufmann, Jurist
MLaw Tamara Ordás, Advokatin, Juristin

Fachbereich Revisorat (590%):

lic. rer. pol. Ursula Mesmer, dipl. Wirtschaftsprüferin, Leiterin und Stv. Geschäftsleiterin
Oliver Stückelberger, Senior Revisor
Dipl.-Volkswirt Lars Nägelin, dipl. Wirtschaftsprüfer, Senior Revisor
Mirjam Schneeberger, Revisorin
Michael Senn, dipl. Wirtschaftsprüfer, Revisor
Heinz Ritschard, Mitarbeiter Revisorat

Gesamthaft sind in der BSABB per 31. Dezember 2019 17 Personen angestellt mit einem Vollzeitäquivalent von 1490%.

4.5 Organisation der Aufsicht/ Internes Kontrollsystem (IKS)/Qualitätskontrollen

Operative Geschäftstätigkeit

Unmittelbar nach Eingang der eingereichten Unterlagen durch die zu beaufsichtigenden Institutionen erfolgt eine erste Risikoselektion. Die gesamte eingehende Post wird elektronisch erfasst und Vollständigkeitsmahnungen erfolgen tagfertig. Zeigt die Risikotriage im Einzelfall einen dringenden Handlungsbedarf, wird das Geschäft prioritär bearbeitet, gegebenenfalls durch die Anordnung sofortiger (d.h. tagfertiger) aufsichtsbehördlicher Massnahmen. Die BSABB greift Regelverstösse durch Vorsorgeeinrichtungen bzw. klassische Stiftungen systematisch auf und verfolgt diese konsequent bis zu ihrer Erledigung.

Sämtliche Verfügungen gegenüber Vorsorgeeinrichtungen können durch formelle Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, diejenigen gegenüber klassischen Stiftungen an die zuständige Beschwerdeinstanz im Sitzkanton der betroffenen Stiftung (Regierungsrat Basel-Landschaft für Stiftungen mit Sitz

im Kanton Basel-Landschaft, Verwaltungsrat der BSABB für Stiftungen mit Sitz im Kanton Basel-Stadt) weitergezogen werden.

Im Rahmen der Qualitätssicherung sind alle Mitarbeitenden verpflichtet, die erforderlichen Weiterbildungen zu besuchen und das erworbene Wissen aktiv in die BSABB einzubringen. Die Qualitätskontrolle erfolgt durch die beiden Fachbereichsleitenden in enger Zusammenarbeit mit der Geschäftsleiterin mit konsequenter Anwendung der Kollektivzeichnung (vorbehalten sind Verfügungen im Rechtsdienst; diese werden exklusiv durch die Geschäftsleiterin unterzeichnet).

Die Risikobeurteilung verfolgt den systematischen Ansatz zu Identifikation, Bewertung, Analyse und Steuerung von Risiken. Ziel des Risikomanagements ist es, Risiken der Geschäftstätigkeit frühzeitig zu identifizieren und Konsequenzen der Übernahme von Risiken zu erkennen. Deshalb werden innerhalb eines Risikomanagementprozesses die für die Organisation wesentlichen Risiken, die grundsätzlich in allen betrieblichen Bereichen, Funktionen und Abläufen auftreten können, identifiziert. Die erforderlichen Massnahmen zur Risikominimierung werden in die Arbeitsprozesse aufgenommen und dort umgesetzt.

Strategische Geschäftstätigkeit

Der Verwaltungsrat der BSABB befasst sich seinerseits mit der Risikobeurteilung der gesamten Geschäftstätigkeit der BSABB. Er hat dazu eine Risk Policy mit Risikomatrix und Einzelrisikobeurteilungen erstellt. Die definierten Einzelrisiken wurden im November 2019 im Rahmen der jährlichen Risikobeurteilung auf ihren Anpassungsbedarf hin überprüft.

Ziel ist es, die identifizierten Risiken hinsichtlich ihrer möglichen Auswirkungen und/oder ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit zu vermeiden bzw. zu minimieren. Die Überwachung der Risiken, unterstützt durch ein periodisches Reporting, gewährleistet ferner, dass Veränderungen von Risikofaktoren in nützlicher Zeit erkannt und angemessene Massnahmen ergriffen werden.

Die vom Verwaltungsrat verabschiedeten Grundsätze zum IKS der BSABB wurden im Berichtsjahr angewandt. Die wesentlichen Prozesse wurden von der Geschäftsleitung beschrieben und in der Umsetzung überwacht. Diese Unterlagen wurden der Revisionsstelle im Rahmen der Durchführung der ordentlichen Revision vorgelegt.

Die Tätigkeit des Verwaltungsrates im Berichtsjahr

Im Geschäftsjahr 2019 traf sich der Verwaltungsrat zu fünf ordentlichen Sitzungen und befasste sich unter anderem mit folgenden Geschäften:

- Verabschiedung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets;
- Überwachung des laufenden Leistungsauftrages (2016-2019) und der Quartalsberichtserstattungen;
- Vorbereitung des Leistungsauftrags 2020–2023 zu Händen der kantonalen Regierungen;
- Finanzplanung ab 2020 unter Berücksichtigung der erfolgten Gebührensenkungen, der angestrebten Zielgrösse des Reservefonds sowie einer nachhaltigen Gebührenpolitik;
- Massnahmen zur risikogerechten Reduzierung allfälliger Negativzinsen;
- Erarbeitung einer gewichteten «Stakeholder Map» der Anspruchsgruppen der BSABB;
- Erarbeitung eines Modells einer aussagekräftigen Leistungs- und Zeiterfassung;
- Anpassung des Vorsorgeplans der Mitarbeitenden der BSABB;
- Kantonale politische Vorstösse bezüglich Reservefonds und zweijährige Berichtserstattung für klassische Stiftungen;

- Schweizweite Institutionalisierung der Zusammenarbeit zwischen den strategischen Organen (Verwaltungsräte der Aufsichtsbehörden/ Konkordatsräte) mit dem Ziel, aktuelle und künftige Entwicklungen, wie etwa die Digitalisierung, koordiniert anzugehen;
- Bearbeitung von Rekursen gegen Entscheide der BSABB;
- Jährliche Risikobeurteilung auf Basis der vom Verwaltungsrat verabschiedeten Risk-Policy.

Eine Delegation des Verwaltungsrats traf sich zusammen mit der GL der BSABB in der Arbeitsgruppe Digitalisierung zu drei Sitzungen. Ausgehend von den Digitalisierungsstrategien der Trägerkantone, des Bundes sowie anderer kantonalen Aufsichtsbehörden und der eidgenössischen Stiftungsaufsicht wurde eine Digitalisierungsstrategie der BSABB erarbeitet. Digitalisierungsprojekte der BSABB müssen einem oder mehreren der folgenden Ziele dienen:

- Nutzenstiftung nach aussen: Kundennutzen
- Effizienzsteigerung im Inneren: Leistungsoptimierung
- Attraktiver Arbeitsplatz: Talente bei der BSABB behalten und gute Bewerber(innen) anziehen

Die rechtlichen und faktischen (z.B. Einbindung in die IT des Kantons BS) Rahmenbedingungen der Tätigkeit der BSABB wurden dargelegt, das Potential der Digitalisierung in den Arbeitsabläufen evaluiert und die GL mit der Erarbeitung konkreter Massnahmen beauftragt.

Ausserhalb der ordentlichen Sitzungen stand der Verwaltungsrat im Austausch mit den kantonalen Regierungen, der Oberaufsichtskommission (OAK), anderen kantonalen Aufsichtsinstanzen, den Mitarbeitenden der BSABB und punktuell mit beaufsichtigten

Institutionen. Im September 2019 erfolgte das jährliche Gespräch mit den zuständigen Regierungsräten der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt (Eignergespräch); dringliche Anliegen wurden informell während des Jahres behandelt.

Mitglieder des Verwaltungsrates nahmen gezielt an Fachtagungen in der Schweiz teil.

Zwei Mitglieder des Verwaltungsrates sind zudem Mitglieder der paritätischen Vorsorgekommission des Vorsorgewerkes der BSABB.

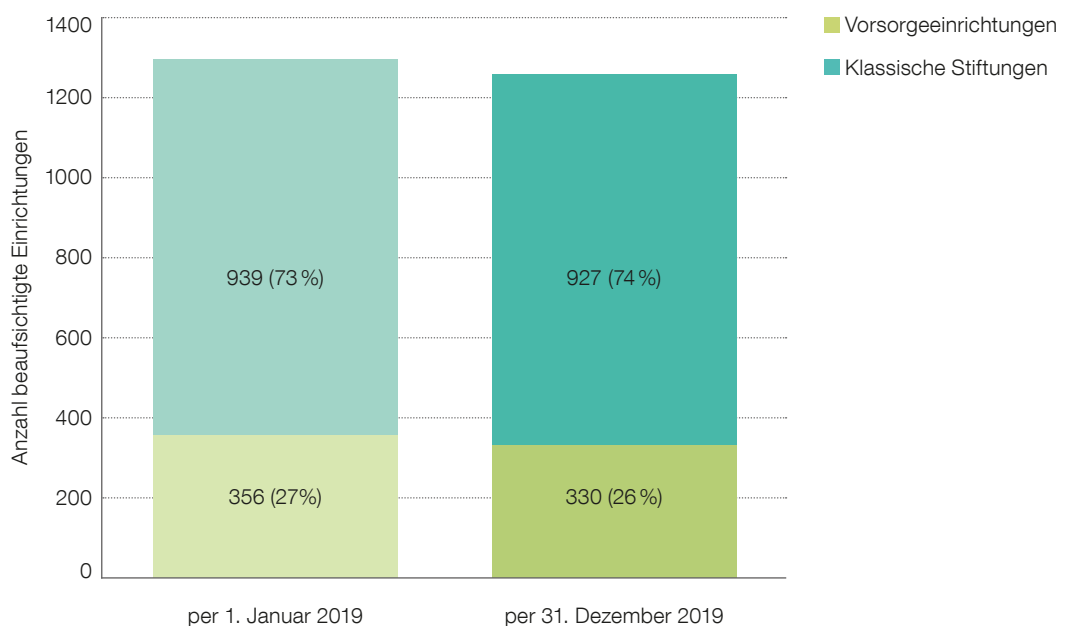
6

Statistische Angaben zu beaufsichtigten Einrichtungen im Jahr 2019

Anzahl der beaufsichtigten Einrichtungen in Anlehnung an Art. 3 BVV 1
(in Klammern Vorjahreswerte, Endbestand: Total – Abgänge + Neuzugänge):

	BL		BS		
	Anfangs Jahr	Ende Jahr	Anfangs Jahr	Ende Jahr	
Registrierte Einrichtungen	69 (76)	67	93 (94)	80	
Nicht registr. Einrichtungen	80 (83)	75	114 (117)	108	
Klassische Einrichtungen	235 (239)	229	704 (707)	698	
Total BL/BS	384 (398)	371	911 (918)	886	

	Anfangs Jahr	Ende Jahr
Total BS/BL	1 295 (1 316)	1 257
Total Vorsorgeeinrichtungen	356 (370)	330
Total klass. Stiftungen	939 (946)	927
Total nicht registr. Einrichtungen		183
Davon Total Freizügigkeitseinrichtungen (FZE)		8
und Total Einrichtungen der Säule 3a		9
Davon BL (je eine FZE und eine Säule 3a-Einrichtung)		2
Davon BS (sieben FZE und acht Säule 3a-Einrichtungen)		15



Die Anzahl Freizügigkeitseinrichtungen und die Einrichtungen der Säule 3a werden als zusätzliche Angabe ausgewiesen und nach Kanton unterteilt. Die Anzahl ist gegenüber dem Vorjahr unverändert. Zusätzlich ausgewiesen sind die nicht registrierten Vorsorgeeinrichtungen (gegenüber dem Ende des Vorjahres hat sich die Anzahl um elf Einrichtungen reduziert).

Der Rückgang der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen hat auch im Jahr 2019 angehalten. Erneut konnten verschiedene langjährige Liquidationsverfahren abgeschlossen und damit die betroffenen Vorsorgeeinrichtungen aufgehoben werden. Nach wie vor geben viele eigenständige BVG-registrierte Vorsorgeeinrichtungen auf und schliessen sich Sammelstiftungen an. Bei den ausserobligatorischen Vorsorgeeinrichtungen hat der bereits in den Vorjahren ersichtliche Trend zur Verschmelzung mit den BVG-registrierten Vorsorgeeinrichtungen angehalten.

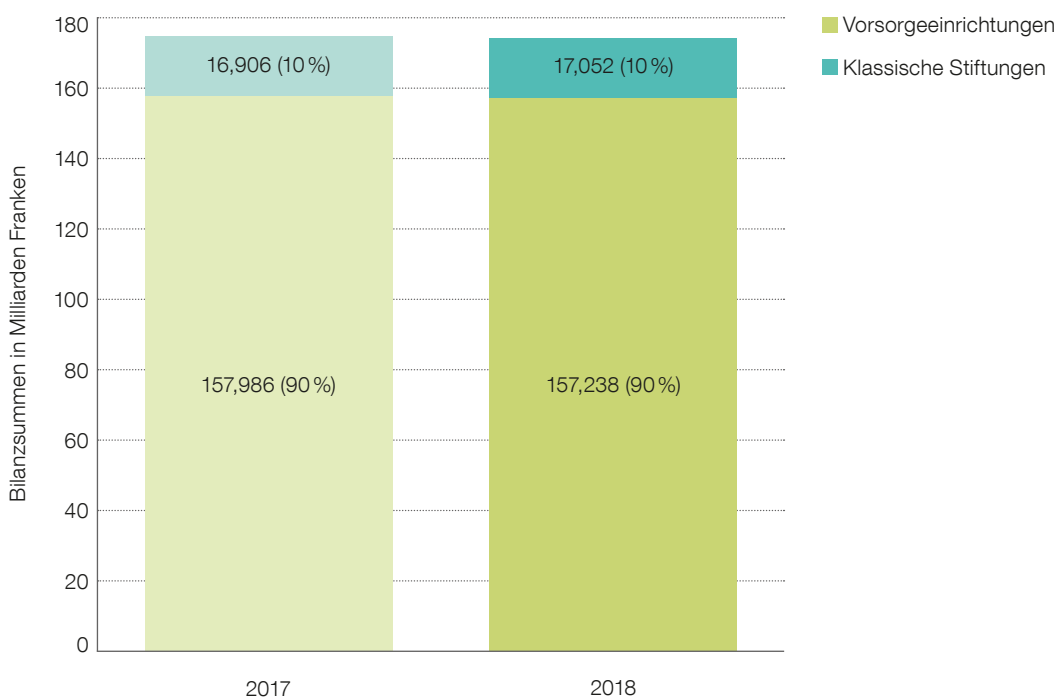
Bei den klassischen Stiftungen ergibt sich ebenfalls eine Abnahme gegenüber dem Vorjahr; auch in diesem Bereich konnten einige langjährige Verfahren abgeschlossen werden. Neugründungen und Aufhebungen halten sich in diesem Bereich im langjährigen Vergleich in etwa die Waage, jedoch zeigt sich ein deutlicher Generationenwechsel in den Stiftungsräten von klassischen Stiftungen. In einigen Fällen führen Nachfolgeprobleme zur Liquidation der betreffenden Stiftungen.

Bei den Vorsorgeeinrichtungen wirkt sich insbesondere der schlechte Abschluss der Finanzmärkte im Dezember 2018 aus. Bei den klassischen Stiftungen fällt eine grosse Neugründung ins Gewicht; ohne diesen Neuzugang wäre auch dort eine Abnahme der Bilanzsumme ersichtlich.

Bilanzsummen in Milliarden Franken per 31. Dezember 2018

(die Berichterstattungen per 31. Dezember 2019 liegen erst zu einem geringen Teil vor (Einreichungsfrist: 30. Juni 2020), weshalb auf den Angaben per 31. Dezember 2018 basiert werden muss).

	BL		BS		Total	
	laufendes Jahr	Vorjahr	laufendes Jahr	Vorjahr	laufendes Jahr	Vorjahr
Vorsorgeeinrichtungen	19,980	20,359	137,258	137,627	157,238	157,986
Klassische Stiftungen	1,366	1,386	15,686	15,520	17,052	16,906



Dabei ist zu beachten, dass die Vorsorgeeinrichtungen generell gemäss den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften zu Marktwerten bilanzieren müssen, während für die klassischen Stiftungen die Rechnungslegungsvorschriften nach OR gelten. Die Bilanzsummen der beiden Bereiche können deshalb nicht direkt miteinander verglichen werden. Die Bilanzsummensenkung im Vorsorgebereich per 31. Dezember 2018 bildet sowohl die erfolgten Aufhebungen von Einrichtungen

wie auch die negativen Entwicklungen an den Finanzmärkten ab. Bei den klassischen Stiftungen war der Zugang von Stiftungen, darunter einer sehr grossen Stiftung, für den Anstieg der Bilanzsumme entscheidend, während die aufgehobenen Stiftungen bilanzsummenmässig wenig ins Gewicht fielen.

7.1 Juristische Aufsichtstätigkeit 2019

Die wichtigsten Aufgaben der juristischen Aufsichtstätigkeit betreffen die Prüfung von Neugründungen, Änderungen von Stiftungsurkunden, Prüfung von Reglementen bzw. Reglementsänderungen, die Verfügungen

betr. Genehmigung von Teilliquidationsreglementen bei Vorsorgeeinrichtungen, Verfügungen über Zusammenschluss und Aufhebung mit und ohne Liquidation von beaufsichtigten Institutionen, die Verfahren betr. Gesamtliquidationen von beaufsichtigten Institutionen sowie behördliche Massnahmen zur Behebung von Mängeln.

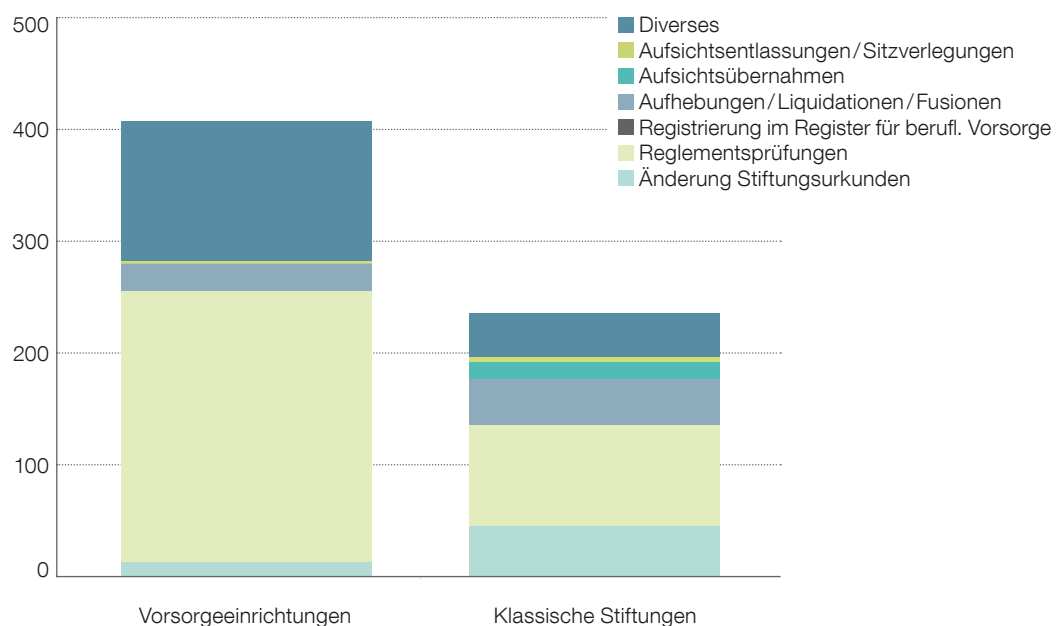
Eine Übersicht über die Geschäftsfälle betreffend rechtlicher Aufsicht zeigt folgendes (in Klammern die Vorjahreswerte):

	Vorsorgeeinrichtungen	Klassische Stiftungen
Änderung Stiftungsurkunden	13 (21)	45 (25)
Reglementsprüfungen	242 (276)	91 (81)
Registrierung im Register für berufl. Vorsorge	0 (0)	0 (0)
Aufhebungen/Liquidationen/Fusionen***	25 (26)	41 (45)
Aufsichtsübernahmen	0 (1)	15 (12)
Aufsichtsentlassungen/Sitzverlegungen*	2 (0)	4 (6)
Diverses (Behörtl. Massnahmen, Beschwerden, Rechtsauskünfte, etc.)**	125 (142)	40 (44)

* Darin enthalten sind auch Sitzverlegungen ohne Aufsichtswechsel (d.h. Wechsel von BS zu BL und umgekehrt).

** Mündliche Auskünfte, die keinem beaufsichtigten Dossier/Einrichtung zugeordnet werden können, werden nicht als Geschäftsfälle erfasst und erscheinen daher in dieser Tabelle nicht.

*** Es handelt sich hier um die Anzahl der im Geschäftsjahr 2019 erlassenen Aufhebungs-, Liquidations- und Fusionsverfügungen; diese Zahl ist nur bedingt vergleichbar mit den unter Ziffer 6 ausgewiesenen Bestandesangaben; letztere basieren auf den (zeitlich nachgelagert erfolgenden) Handelsregister-eintragungen per Stichtag.



Kommentar zur Aufsichtstätigkeit sowie Erläuterung von Tendenzen und Entwicklungen:

Die Bearbeitung erfolgt gestützt auf eine systematische Risikotriage nach Eingang der vollständigen Unterlagen und unter Berücksichtigung des Leistungsauftrages. Pendente und neu eingereichte Liquidations- bzw. Aufhebungsfälle werden prioritär und zeitnah bearbeitet, damit die zusammenhängenden rechtlichen Folgeschritte (z.B. Vermögensübertragungen, Verteilpläne etc.) möglichst wenig Verzögerungen erleiden. Selbstredend werden Fälle, in denen eine (finanzielle oder organisatorische) Gefährdung der Vorsorgeeinrichtung oder Stiftung erkennbar ist, priorisiert. Parallel dazu müssen im Rahmen des Leistungsauftrages sog. „courant normal-Fälle“ erledigt werden.

Im Jahr 2019 erfolgten zwei Sitzverlegungen (eine davon von Baselland nach Basel-Stadt und eine verbunden mit einem Aufsichtswechsel) und eine Fusion von BVG-registrierten Vorsorgeeinrichtungen. Es mussten wiederum zahlreiche Umstrukturierungsprozesse von bestehenden Vorsorgeeinrichtungen begleitet werden. Die Jahresgespräche mit den Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen (auch Risikodialoge genannt) sind systematisch fortgeführt worden; sie erlauben der BSABB einen vertieften Einblick in diese komplexen und stark unterschiedlich ausgestalteten Gebilde. Die Bereinigung der Wohlfahrtsfonds (klare Zuordnung zu Art. 89a Abs. 6 oder Abs. 7 ZGB) wurde und wird weiter vorangetrieben, jedoch bedeutet dies aufgrund der historisch gewachsenen Strukturen häufig vertieften Abklärungsaufwand. Schliesslich mussten erneut bei zwei Vorsorgeeinrichtungen verschärft eingegriffen und aufsichtsrechtliche Massnahmen gegen

die jeweiligen Stiftungsräte ergriffen werden (Abberufung und Einsetzung einer amtlichen Verwaltung). Das Thema „Anlagen beim Arbeitgeber“ gewinnt nicht zuletzt aufgrund der anhaltenden Niedrig- bzw. Negativzinsphase immer noch an Aktualität. Neu stellen sich im Zusammenhang mit Negativzinsen verschiedene Fragen bei Freizügigkeitsstiftungen (z.B. soll in Zukunft nur noch Wertschriftensparen angeboten werden oder können für bestimmte Arten von Freizügigkeitskonten (zusätzliche) Gebühren erhoben werden). Die BSABB stimmt sich in diesen Fragen mit der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden und mit der OBERAUF SICHTSKOMMISSION (OAK BV) ab.

Bei den klassischen Stiftungen wurde der im Jahr 2019 aufgetretene Fusionstrend fortgesetzt, bedingt durch die magere Ertragslage auf den Finanzmärkten sowie die zunehmenden Anforderungen an die Professionalisierung der Stiftungen und ihrer Organe. In diesen Verfahren zeigt sich einmal mehr, dass die gesetzlichen Vorschriften des Fusionsrechts nur mässig kompatibel sind mit den Realitäten im Stiftungswesen, was immer wieder zu Durchführungsschwierigkeiten führt. Weiter fielen vier Sitzverlegungen an, davon eine mit und drei ohne Aufsichtswechsel. Der Anfall von Organisations-, Geschäfts- und Honorarreglementen, aber auch Anlagereglementen zur Prüfung stieg leicht an; dieser Trend wird voraussichtlich anhalten, da klassische Stiftungen vermehrt Organisations-, Anlage- und auch Entschädigungsreglemente erlassen, nicht zuletzt auf entsprechende Empfehlung der BSABB hin. Zudem setzt sich der Trend zur Anpassung der Stiftungsurkunden an die veränderten Verhältnisse (namentlich der Vermögensverwendungsklauseln aufgrund des schlechten Marktumfeldes) fort.

Auch bei den klassischen Stiftungen musste in zwei Fällen ein Stiftungsrat abberufen und eine amtliche Verwaltung eingesetzt werden; in einem Fall war der Stiftungsrat nicht mehr beschlussfähig bzw. urkundenkonform besetzt und dieser Umstand konnte ohne entsprechende Anordnung der Aufsichtsbehörde nicht behoben werden. Im zweiten Fall weigerte sich der Stiftungsrat, die seit dem Jahr 2017 überfällige Berichterstattung sowie die Folgeberichterstattung(en) einzureichen. Erneut fiel eine Stiftung in Konkurs; dieser ist noch pendent. Bei einer weiteren Stiftung zeichnet sich möglicherweise eine Überschuldung ab.

Der bereits im Vorjahr ersichtliche Trend zu vermehrten Anfragen im Zusammenhang mit der (neu) erforderlichen Eintragungspflicht von Familien- und kirchlichen Stiftungen im Handelsregister setzt sich fort. Es stellen sich immer noch zahlreiche Abgrenzungsfragen, welche in stetem Austausch mit den beteiligten Handelsregistern geklärt werden. Grundsätzlich sind die Handelsregisterämter federführend, jedoch lassen sich die Beurteilungen der komplexen und aufgrund der Historie häufig unvollständigen Akten kaum je ohne Beizug der Stiftungsaufsichtsbehörde abschliessen; dies gilt namentlich für Fälle, in welchen die BSABB anschliessend die Aufsichtsübernahme verfügen muss, weil es sich weder um eine Familien- noch um eine kirchliche Stiftung handelt, was im Jahr 2019 bei einer Stiftung der Fall war. Es stellen sich teilweise auch Fragen nach der rechtlichen Zulässigkeit der Gebilde

(namentlich tauchen vereinzelt auch Familienfideikommissfälle auf).

In den abgebildeten Fallkategorien sind sowohl zugehörige Vorprüfungen (Prüfungen von Entwürfen) als auch entsprechende Nachbearbeitungen (im Vorsorgebereich z.B. die Einholung der entsprechenden Expertenbestätigungen, bei klassischen Stiftungen z.B. die Überwachung der entsprechenden Mutationseintragungen im Handelsregister) enthalten. Schliesslich erfolgt auch die Überwachung der im Rahmen einer Jahresrechnungsprüfung festgestellten juristischen Pendenzen (z.B. mangelhafte Besetzung des Stiftungsrates, fehlende Anlagereglemente) systematisch über den Rechtsdienst.

Summarische Angaben zu Spezialfällen sowie Rechtsstreitigkeiten:

Im Geschäftsjahr 2019 ist im Vorsorgebereich eine (erstinstanzliche) Aufsichtsbeschwerde neu eingereicht worden (im Vorjahr acht). Bei den klassischen Stiftungen wurde ebenfalls eine Aufsichtsbeschwerde eingereicht (im Vorjahr vier).

Per 31. Dezember 2019 sind im Vorsorgebereich insgesamt zwei erstinstanzliche Aufsichtsbeschwerdeverfahren hängig (je eines aus dem Jahr 2018 und aus dem Jahr 2019). Die übrigen Aufsichtsbeschwerden sind rechtskräftig entschieden. Im Bereich der klassischen Stiftungen ist per Jahresende noch ein Verfahren hängig (aus dem Jahr 2019).

Übersichtstabelle: erstinstanzliche Verfahren vor BSABB

	hängig, Stand 31.12.2018	Neu eingereicht im 2019	Erledigt im 2019	hängig, Stand 31.12.2019
Vorsorgeeinrichtungen	2	1	1	2
Klassische Stiftungen	3	1	3	1

Zu Beginn des Geschäftsjahres 2019 waren noch drei Beschwerden von Vorsorgeeinrichtungen vor dem Bundesverwaltungsgericht hängig (Beschwerden aus dem Jahr 2018). Neu eingereicht wurde eine Beschwerde vor Bundesverwaltungsgericht (im Vorjahr fünf) und eine Beschwerde vor Bundesgericht (im Vorjahr kein Weiterzug). Zwei Fälle wurden vom Bundesverwaltungsgericht inzwischen

rechtskräftig entschieden. In allen Fällen sind die Verfügungen der BSABB geschützt worden, weshalb weder Prozesskosten noch Parteientschädigungen angefallen sind. Ein Fall wurde vor Bundesgericht weitergezogen. Insgesamt sind im Vorsorgebereich damit derzeit zwei Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht und ein Verfahren vor Bundesgericht pendent.

Übersichtstabelle: Rekurs-/Beschwerdeverfahren vor zweiter und höherer Instanz

	hängig, Stand 31.12.2018	Neu eingereicht im 2019	Erledigt im 2019	hängig, Stand 31.12.2019
VE vor BVerwG	3	1	2	2
VE vor BGER	0	1	0	1
Klassische ST BL	1	0	1	0
Klassische ST BS	0	1	1	0

Bei den klassischen Stiftungen war zu Beginn des Geschäftsjahres 2019 ein Fall vor einer Rekursinstanz hängig, im Verlauf des Jahres wurde das Verfahren mit einem Rückzug durch die betreffende Stiftung abgeschlossen. Eine neu eingereichte Beschwerde gegen eine Verfügung der BSABB wurde bis vor Bundesgericht weitergezogen und dort bereits durch Nicht-Eintreten erledigt. Bei den klassischen Stiftungen sind damit per 31. Dezember 2019 keine Verfahren mehr hängig.

In verschiedenen Fällen mussten aufsichtsrechtliche Massnahmen ergriffen werden, wobei das Spektrum von Ordnungsbussen bis zur Androhung einer Ersatzvornahme gegenüber Stiftungsräten reichte. Im Geschäftsjahr 2019 wurde eine neue amtliche Verwaltung angeordnet (im Vorjahr drei). Zusammen mit den aus den Vorjahren bereits verhängten amtlichen Verwaltungen bestehen per 31. Dezember 2019 fünf (Vorjahr: sechs) laufende amtliche Verwaltungen (drei betreffen Vorsorgeeinrichtungen; zwei amtliche Ver-

waltungen betreffen klassische Stiftungen und eine langjährige amtliche Verwaltung konnte im Geschäftsjahr 2019 abgeschlossen werden).

7.2 Finanzielle Aufsichtstätigkeit 2019

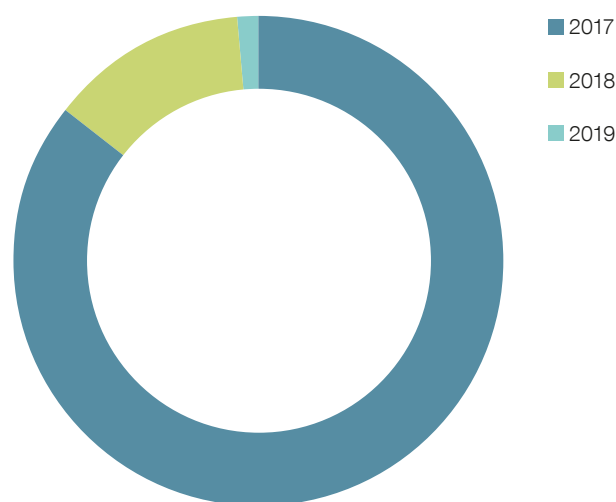
Die BSABB prüft die alljährlich einzureichenden Berichte und Jahresrechnungen der ihr unterstellten Institutionen und nimmt davon mittels Verfügung (sog. Prüfbefund) Kenntnis. Sie prüft insbesondere die Organisation, die Vermögensverwendung und die Anlage des Stiftungsvermögens auf Gesetzes- und Verordnungsmässigkeit sowie die Übereinstimmung mit Urkunde und Anlagereglement hin. Die Berücksichtigung der Grundsätze einer soliden Kapitalanlage, namentlich der Sicherheit, der Rendite, des Risikoausgleichs und der Liquidität gelten dabei als Massstab. Weiter nimmt die BSABB bei Vorsorgeeinrichtungen im Rahmen ihrer Kontrolle und der gesetzlichen Arbeitsteilung mit den Revisionsstellen Einsicht in deren Bestätigungsbericht und in den versicherungstechnischen Bericht der Expertin/des Experten für berufliche Vorsorge. Die Protokolle des Stiftungsrates werden ebenfalls geprüft, namentlich bezüglich der statuten- und

gesetzeskonformen Besetzung des Stiftungsrates sowie der ordnungsgemässen Beschlussfassung (bei Vorsorgeeinrichtungen im BVG-Bereich auch bezüglich der Einhaltung der Paritätsvorschriften sowie betreffend der Umsetzung der Empfehlungen und allfälliger Massnahmen des Experten für berufliche Vorsorge). Werden im Prüfverfahren wesentliche Mängel festgestellt, ordnet die BSABB deren Behebung (in der Regel innert einer bestimmten Frist, spätestens jedoch bis zur nächsten Berichterstattung) an und überwacht anschliessend den Vollzug ihrer Anordnungen. Ebenfalls geprüft wird die Umsetzung der OAK-Weisungen.

Auch die finanzielle Aufsichtstätigkeit basiert auf einer systematischen Risikotriage nach Eingang der vollständigen Unterlagen und unter Berücksichtigung des Leistungsauftrages. Aufgrund der Einreichungsfristen bzw. der Einreichung der meisten Berichterstattungen in den Monaten Juni, Juli und August erfolgt die finanzielle Aufsichtstätigkeit periodenverschoben, was sich daran zeigt, dass neben den im laufenden Jahr ordentlich anfallenden Berichterstattungen immer ein Restbestand an Vorjahresberichterstattungen sowie unterjährige Folgejahrberichterstattungen geprüft werden.

Die folgende Übersicht zeigt die von der BSABB geprüften Jahresrechnungen im achten Geschäftsjahr 2019 für die entsprechenden Berichterstattungsperioden/Geschäftsjahre (GJ) der beaufsichtigten Institutionen:

Geprüfte Berichterstattungen	2017	2018	2019	Total
BVG-Vorsorgeeinrichtungen	263	79	8	350
Klassische Stiftungen	810	86	6	902
Gesamtzahl durchgeführter Prüfungen	1 073	165	14	1 252



Geprüfte Berichterstattungen
im Geschäftsjahr 2019

Vom Gesamtbestand der vollständig eingereichten Berichterstattungsunterlagen wurden im laufenden Jahr 2019 total 82% der Berichterstattungen 2017 geprüft (damit ist per 31. Dezember 2019 das Berichterstattungsjahr 2017 vollständig geprüft und abgeschlossen), zusätzlich wurden total 13% der eingereichten Berichterstattungen 2018 sowie 44% der bereits eingereichten Berichterstattungen 2019 erledigt.

Kommentar zur Aufsichtstätigkeit sowie Erläuterung von Tendenzen und Entwicklungen:

Im Geschäftsjahr 2019 wirkte sich der per 1. Januar 2018 gesenkte Gebührentarif erstmals vollumfänglich auf die durchgeführten Prüfungen von Berichterstattungen 2017 aus.

Insgesamt sind 1 252 Berichterstattungen und damit 97% der prüfbereiten Berichterstattungen geprüft worden (prüfbereiter Gesamtbestand: 1295 Berichterstattungen). Die Gebühreneinnahmen sind gegenüber dem Vorjahr um rund CHF 374 000 gesunken, was im Wesentlichen auf die Gebührensenkung 2018 zurückzuführen ist sowie auf den negativen Jahresabschluss an den Finanzmärkten per 31. Dezember 2018 (dies hat sich auf die Bilanzsummen namentlich der Vorsorgeeinrichtungen ausgewirkt; vgl. dazu auch Ziffer 6). Gemäss Leistungsauftrag 2016–2019 ist jeweils ein Gesamtbestand an Berichterstattungen/aktiven Institutionen innerhalb einer Periode von 15 Monaten zu prüfen (unter Berücksichtigung der periodenverschobenen Einreichung und der damit ein-

hergehenden periodenverschobenen Prüfung). Der Leistungsauftrag wurde bezüglich der zu prüfenden Berichterstattungen 2017 und der Gesamtmenge an geprüften Berichterstattungen vollständig erfüllt.

Aufschlüsselung der Gebühreneinnahmen

Werden die Gebühreneinnahmen per 31. Dezember 2019 nach Art der beaufsichtigten Einrichtungen aufgeschlüsselt, dann ergeben sich im Bereich der klassischen Stiftungen Gebühreneinnahmen aus Berichterstattungsprüfungen von CHF 855 565 (36.4%) und für Vorsorgeeinrichtungen von rund CHF 1 494 056 (63.6%). Die für rechtliche Tätigkeiten erhobenen Gebühren verteilen sich mit insgesamt CHF 181 155 (37.3%) auf klassische Stiftungen und mit insgesamt CHF 304 600 (62.7%) auf Vorsorgeeinrichtungen.

Die Bemerkungen aus den Berichterstattungsprüfungen bezogen sich bei den Vorsorgeeinrichtungen erneut auf die Anlagetätigkeit. Die Überwachung der Umsetzung der vom Experten für berufliche Vorsorge empfohle-



Gebühren Berichtserstattung 2019



Gebühren Rechtliche Tätigkeit 2019

■ Vorsorgeeinrichtung
■ Klassische Stiftungen

nen Massnahmen wie z.B. zur Senkung des Umwandlungssatzes und/oder des technischen Zinssatzes führte ebenfalls zu verschiedenen Bemerkungen. Wie bereits in den Vorjahren musste verschiedentlich bei Rechtsgeschäften mit Nahestehenden (Verkauf von Liegenschaften, Darlehensgewährungen) interveniert und die Amortisation von Anlagen beim Arbeitgeber überwacht werden. In zwei Fällen führte dies zu aufsichtsrechtlichen Massnahmen. Verschiedene komplexe Liquidations- und Aufhebungsfälle führten zu Bemerkungen, da in einigen Fällen die vollständige Verpflichtungs- und Vermögenslosigkeit nicht auf Anhieb aus der jeweiligen Berichterstattung nachvollziehbar war. Die Unterdeckungsfälle sind leicht angestiegen, bedingen aber weiterhin eine vertiefte Überwachung (vgl. Ziffer 8).

Im Geschäftsjahr 2019 wurden die sog. Risikodialoge mit den Sammeleinrichtungen und den grossen konzerneigenen Vorsorgeeinrichtungen sowie den Freizügigkeits- und Säule 3a-Stiftungen fortgeführt. Das Hauptgewicht lag bei diesen Gesprächen auf der Umsetzung der Fachrichtlinien (insbesondere FRP 4 und FRP 7) sowie insgesamt auf der Erhöhung der Aussagekraft der Jahresrechnungen dieser speziellen Kategorie von Vorsorgeeinrichtungen (Transparenzerhöhung). Diese Gespräche sind zeit- und ressourcenintensiv, geht es doch häufig um die Gesamtbeurteilung ganzer Vorsorgekomplexe, wobei sowohl rechtliche wie auch rechnungslegungsrelevante und versicherungstechnische Aspekte besprochen werden. Insgesamt fehlt es in diesem speziellen Vorsorgebereich an Legaldefinitionen und an verbindlichen Vorgaben für die Struktur derartiger Einrichtungen, womit die Beaufsichtigung dieser teilweise systemrelevanten Vorsorgeeinrichtungen stark erschwert und ressourcenintensiver ist.

Bei klassischen Stiftungen nahmen die Bemerkungen im Zusammenhang mit der Honorierung von Stiftungsräten und Dritten (bei fehlenden Entschädigungsreglementen) sowie zur Darlehensgewährung an Nahestehende (ohne, dass es dabei um die eigentliche Zweckerfüllung geht) erneut zu. Verschiedentlich gab die nicht zweckkonforme Vermögensverwendung zu Bemerkungen bzw. Vorbehalten Anlass (sei es, dass das Vermögen an nicht zum Destinatärkreis gehörende Personen vergabt wurde, sei es, dass völlig von der Zwecksetzung abgewichen worden ist). Ebenfalls musste in diversen Fällen bezüglich der mangelhaften Protokollierung der Stiftungsratsbeschlüsse bzw. der nicht rechtsgenügenden Beschlussfassung und der Zusammensetzung des Stiftungsrates interveniert werden und es zeigt sich hier, dass es im Rahmen eines zunehmend festzustellenden Generationenwechsels teilweise Schwierigkeiten bei der Nachfolgeregelung gibt. Aufgrund der teilweise geänderten Subventionspolitik auf Bundes- wie auch auf kantonaler Ebene waren bei verschiedenen Stiftungen sog. Sanierungsgespräche erforderlich (namentlich bei Stiftungen aus dem Museumsbereich, aber auch bei Alters- und Pflegeheimen).

Im Geschäftsjahr 2019 wurde die vertiefte Überprüfung der ausserobligatorischen Wohlfahrtseinrichtungen bezüglich der Qualifikation als ausserobligatorische Vorsorgeeinrichtung nach Art. 89a Abs. 6 ZGB bzw. nach Art. 89a Abs. 7 ff. ZGB (in Kraft seit 1. April 2016) weitestgehend abgeschlossen. Da diese Gebilde stark historisch beeinflusst und gewachsen sind, sind die diesbezüglichen Abklärungen entsprechend zeit- und ressourcenintensiv, daher sind Einzelfälle noch nicht vollständig bereinigt. Bei den klassischen Stiftungen werden die Diskussionen über die

Zweckerfüllungsmöglichkeiten, insbesondere bei Stiftungen, welche gemäss Stiftungsurkunde ausschliesslich die Erträge verwenden dürfen, zum Dauerbrenner (infolge von Negativzinsen, der volatilen Finanzmärkte und der vermehrten Suche nach Synergien); im vergangenen Jahr mussten daher auch verschiedene Fusions- und Liquidationsvorhaben geprüft und eng begleitet werden.

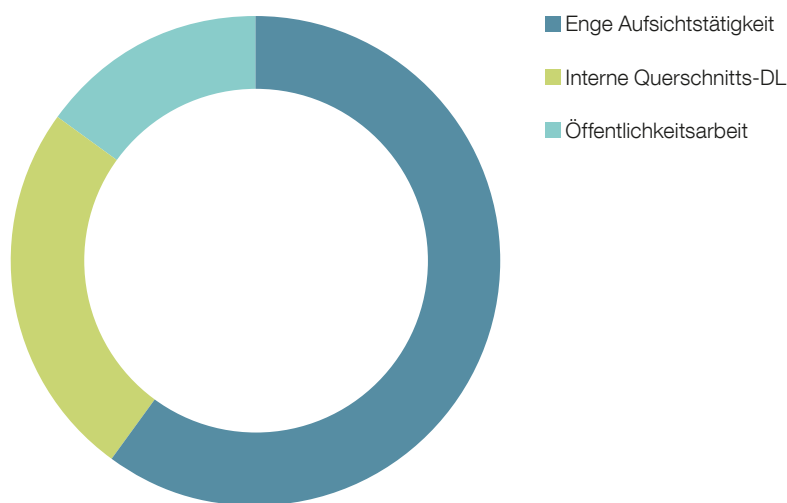
7.3 Verteilung der Aufsichtstätigkeit 2019

Die BSABB ist für die Aufsichtstätigkeit über alle ihr unterstellten Vorsorgeeinrichtungen und klassischen Stiftungen zuständig; sie hat diesen Auftrag gemäss den Vorgaben des Leistungsauftrages zu erfüllen. Bezüglich der Aufteilung auf die beiden Bereiche klassische Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen wird auf die Angaben unter Ziffer 6 sowie Ziffer 7.1. und 7.2. dieses Berichts verwiesen. Die BSABB erhebt seit mehreren Jahren den anfallenden Zeitaufwand für die beiden Bereiche Vorsorgeeinrichtungen und klassische Stiftungen, jedoch nicht auf Dossierebene.

Insgesamt fielen im Geschäftsjahr 2019 72.5% des erhobenen Zeitaufwandes (Vorjahr 69.6%) in die enge aufsichtsrechtliche Tätigkeit (Revisorat und Rechtsdienst) und umfassen die oben ausgeführten Prüfungshandlungen für die Erstellung der Prüfbefunde der eingegangenen Berichterstattungen bzw. der Urkunden und Reglemente sowie der übrigen rechtlichen Spezialfälle (wie Liquidationen, Aufhebungen, Fusionen) und die dazu gehörenden Vorprüfungen. Darin eingeschlossen ist die Ersttriage beim Posteingang sowie die nachfolgende Priorisierung in der Behandlung aufgrund der Risikotriage, die Gewährung

allfälliger Fristerstreckungen, die systematischen Mahnungen von nicht eingegangenen und von unvollständigen Unterlagen, das Aktenstudium, die Besprechung mit externen Personen (z.B. auch die Jahresgespräche mit den Sammelstiftungen) sowie die fachübergreifenden internen Besprechungen (Stichwort: unité de doctrine und Qualitätskontrolle innerhalb der BSABB) und das Verfassen der entsprechenden Verfügungen sowie die Vernehmlassungen in Beschwerdeverfahren sowie weitere Tätigkeiten, die direkt einem Aufsichtsbereich zugeordnet werden können (z.B. auch die zeitintensiven Abklärungen bei Familien- und kirchlichen Stiftungen).

Die BSABB ist so aufgestellt, dass einerseits in den beiden Fachbereichen Revisorat und Rechtsdienst jeweils Schwerpunkte bestehen für die Prüfung der klassischen Stiftungen bzw. der Vorsorgeeinrichtungen und dass andererseits die jeweiligen Sachbearbeitenden fachübergreifend eingesetzt werden können. Der Lead erfolgt je nach Lage des Falles durch das Revisorat oder durch den Rechtsdienst.



Verteilung Aufsichtstätigkeit 2019

Von den verbleibenden 27.5% des Zeitaufwandes (Vorjahr 30.4%) fielen im vergangenen Jahr rund die Hälfte in den Bereich allgemeine Dienstleistungen für die Öffentlichkeit. Darunter fallen u.a. die Erstellung und Nachführung der publizierten Verzeichnisse betreffend der Vorsorgeeinrichtungen, das interne Stiftungsverzeichnis, die Beantwortung von Presseanfragen sowie die Bearbeitung der zahlreichen mündlichen und schriftlichen, nicht in einem engen Dossierzusammenhang stehenden Anfragen, die Jahresrundschriften, die Vernehmlassungen zu Gesetzes- oder Verordnungsänderungen im engen und weiteren Fachbereich (BVG und Ausführungsgesetze sowie Verordnungen, OR betr. Rechnungslegung, ZGB-Änderungen etc.) sowie zu den Weisungen der Obergerichtskommission, Mitarbeit in Fachkommissionen und Expertengruppen (regelmässiger Austausch mit der EXPERTSuisse und der Expertenkommission, den kantonalen Steuerverwaltungen und Handelsregisterämtern, Advokaten- und Notariatskammer, der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden, der Obergerichtskommission) und Fachreferate sowie Fachpublikationen. Für die Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen besteht eine konferenzzinterne Arbeitsgruppe, an der alle Aufsichtsbehörden mit derartigen Einrichtungen mitwirken. Zielsetzung ist es, eine gemeinsame „best practice“ für diese besondere Art von Vorsorgeeinrichtungen zu entwickeln. Ebenso besteht seit dem Geschäftsjahr 2018 ein institutionalisierter Austausch im allgemeinen Vorsorge- und im klassischen Stiftungsaufsichtsbereich auf Konferenzebene. Die BSABB hat im Geschäftsjahr an acht Sitzungen dieser Arbeitsgruppen mitgewirkt.

Bei den klassischen Stiftungen bleibt der Heimbereich unter kritischer Beobachtung einer

breiten Öffentlichkeit, was immer wieder zu diversen Presseanfragen führt.

Der restliche Zeitaufwand entfiel auf interne Querschnittsdienstleistungen; darunter gehören die allgemeine Administration (z.B. die SHAB-Kontrolle, die systematische Bewirtschaftung der allgemeinen systemrelevanten Daten mit den entsprechenden Reportings), die Finanzbuchhaltung und das Personalwesen (inkl. Pensionskasse), die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden „on the job“ und durch den gezielten Besuch von Weiterbildungsfachveranstaltungen, die Weiterentwicklung der fachspezifischen IT-Lösung, die systematischen Testphasen bei Updates und die Fehlerbehebung im IT-Bereich (inkl. Betreuung der Schnittstellen zur Spezialapplikation REVIplus und ABACUS) sowie die Vor- und Nachbereitung und die Protokollierung der fünf (im Vorjahr: fünf) Verwaltungsratssitzungen, die Beantwortung parlamentarischer Vorstösse zu Händen der beiden Regierungen und die Teilnahme an Hearings von parlamentarischen (Geschäftsprüfungs- und Finanz-) Kommissionen. Namentlich im Bereich der hängigen politischen Vorstösse in beiden Trägerkantonen, welche ausschliesslich die klassischen Stiftungen betreffen, leistete die BSABB erhebliche Vorarbeiten für die beiden Regierungen.

Die konkrete Umstellung von ISO 20020 (neu: ISO 20022) ist immer noch pendent und findet möglicherweise im Geschäftsjahr 2020 statt; hierzu fallen immer wieder Zwischenabklärungen an, damit die Schnittstellen auf den jeweils aktuellen Stand angepasst werden können. Generell ist immer noch ein Anstieg des Reportingaufwandes der BSABB für diverse kantonale und Bundesstellen zu beobachten (vgl. auch Ziffer 9).

8

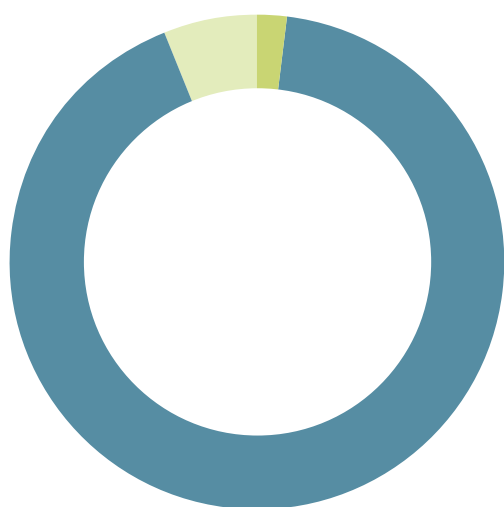
Unterdeckungen bei Vorsorgeeinrichtungen

(Stand Jahresrechnungen per 31. Dezember 2018)

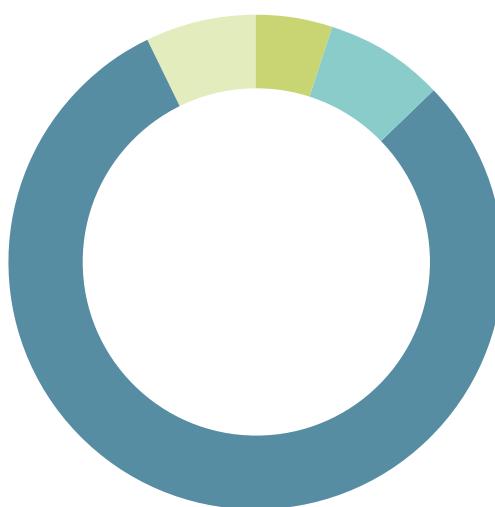
Vorsorgeeinrichtungen mit Unterdeckungen	Kanton BL*		Kanton BS**	
VE mit DG <80 %	0	0 %	0	0 %
VE mit DG 80–89 %	0	0 %	0	0 %
VE mit DG 90–99 %	2	3 %	6	5 %
VE mit DG =100 %	0	0 %	9	8 %
VE mit DG >100 %	74	91 %	94	80 %
VE ohne DG	5	6 %	8	7 %

* Total 2 (Vorjahr 0)
Darin eingeschlossen ist auch eine öffentlich-rechtliche, (seit 1. Januar 2015) vollfinanzierte Vorsorgeeinrichtung.

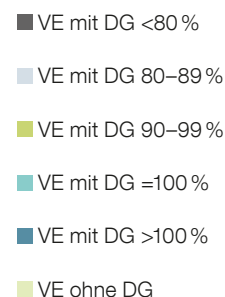
** Total 6 (Vorjahr 0)
Darin eingeschlossen sind zwei öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen (eine vollkapitalisierte VE ohne Staatsgarantie, eine ab 1. Januar 2016 als teilkapitalisierte VE mit Staatsgarantie).



Anzahl Vorsorgeeinrichtungen mit Unterdeckungen **BL** im 2018



Anzahl Vorsorgeeinrichtungen mit Unterdeckungen **BS** im 2018

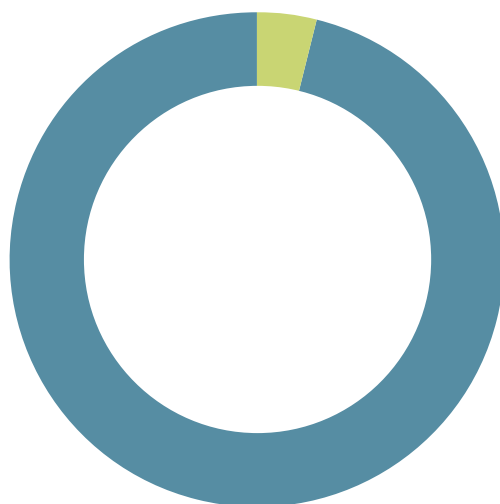


„VE ohne DG“ bedeutet, dass es sich um Vorsorgeeinrichtungen im fortgeschrittenen Liquidationsstadium handelt, bei welchen die gebundenen Vorsorgemittel (Deckungskapitalien/Freizügigkeitsleistungen) bereits an übernehmende Vorsorgeträger übertragen worden sind, die Vorsorgeeinrichtung selber jedoch noch nicht aufgehoben ist.

Gesamtübersicht der 8 Unterdeckungsfälle bezogen auf die Jahresrechnungen per 31. Dezember 2018 (VJ: 0 Unterdeckungsfälle):

Vorsorgeeinrichtungen mit Unterdeckungen		
VE mit DG \geq 100 %	190	96 %
VE mit DG 90–99 %	8	4 %

- VE mit DG 90–99 %
- VE mit DG \geq 100 %



Gesamtübersicht Unterdeckungsfälle per 31. Dezember 2018

Die Übersicht zeigt, dass sich gesamthaft 8 Vorsorgeeinrichtungen per 31. Dezember 2018 in Unterdeckung befanden. Im Vorjahr gab es noch keine Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung. Der Anstieg der Unterdeckungen ist im Wesentlichen auf das schlechte Anlagejahr 2018 (insbesondere die Endjahresverluste im Dezember 2018) zurückzuführen. Aufgrund des ausserordentlich gut verlaufenen Anlagejahres 2019 dürften die meisten Unterdeckungsfälle per 31. Dezember 2019 wieder einen Deckungsgrad über 100% aufweisen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich die finanzielle Lage bei den Vorsorgeeinrichtungen basierend auf der Anzahl Unterdeckungen per 31. Dezember 2018 leicht verschlechtert hat gegenüber dem Vorjahr 2017, jedoch per 31. Dezember 2019 bereits wieder eine positive Bereinigung erfolgt sein dürfte (die Annahme beruht auf Schätzwerten und kann erst erhärtet werden, wenn die Berichterstattungen per 31. Dezember 2019 vorliegen). Die Lage an den Finanzmärkten ist immer noch sehr volatil. Positiv kann festgehalten werden, dass sich die Vorsorgeeinrichtungen der Problematik bewusst sind und in den vergangenen Jahren verschiedene entscheidende Weichenstellungen bereits vollzogen haben (Senkung des technischen Zinses und des Umwandlungssatzes), welche die Stabilität der einzelnen Vorsorgeeinrichtung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben sicherlich verstärkt haben. Die für das Jahr 2020 absehbare erneute, enge Überwachung der finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen, namentlich der Unterdeckungsfälle wird wie immer auch eine starke Arbeitsbelastung für die Aufsichtsbehörden mit sich bringen.

Die BSABB beschränkt sich nicht auf ihre Aufsichtsfunktionen, sondern stellt überdies die mit der Aufsicht zusammenhängenden Informationen und Beratungen sicher, soweit diese weder die Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörde tangieren noch eine Interessenkollision darstellen. Ansprechpartnerinnen sind primär die beaufsichtigten Institutionen, sekundär auch die übrigen Beteiligten wie Versicherte, Stiftungsrätinnen und Stiftungsräte, Revisionsstellen und BVG-Expertinnen und –Experten. In diesem Zusammenhang hat die BSABB im Geschäftsjahr 2019 die jährliche Tagung der Regionalgruppe der Nordwestschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden (jeweils an zwei Terminen im August/September) veranstaltet. An dieser Tagung wurden aktuelle Themen aus dem Vorsorgebereich von ausgewiesenen Spezialisten und Spezialistinnen einem breiteren Publikum präsentiert. Alle Tagungen waren an allen Terminen sehr gut besucht bzw. voll belegt und werden gemäss den regelmässigen erhobenen Feedbacks von den beaufsichtigten Institutionen geschätzt.

Unter Wahrung der Unabhängigkeit und Vermeidung von Interessenkollisionen bietet die BSABB auch Rat suchenden Dritten Informationen und Hilfestellungen, insbesondere durch:

- die Beantwortung einfacher telefonischer oder schriftlicher Anfragen von Arbeitnehmenden, Arbeitgebenden, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren, Revisionsstellen, Versicherten und pensionierten Personen;
- die Vorprüfung von eingereichten Dokumentsentwürfen;
- die Publikation von Stellungnahmen und/oder Rundschreiben zu ausgewählten Fachthemen.

Bei den Drittanfragen waren im Geschäftsjahr 2019 auffällig viele Mailanfragen von ehemaligen Arbeitnehmenden in der Schweiz, welche inzwischen in ihre Heimatstaaten zurückgekehrt oder ins Ausland ausgewandert sind, betreffend ihre allfälligen Freizügigkeitsguthaben zu verzeichnen. Dies dürfte im Zusammenhang mit verschiedenen Presseartikeln zur Altersvorsorge bzw. zu «vergessenen» Freizügigkeitsguthaben stehen.

Weiter stellt die BSABB bei ihrer Aufsichtstätigkeit eine effiziente Zusammenarbeit mit den Vertragskantonen sicher, insbesondere durch die Mitwirkung bei Vernehmlassungen und Vorstössen in Kantonsparlamenten (vgl. auch Ziffer 7.3). Im Geschäftsjahr 2019 nahm die BSABB zu Händen der Regierungen der Trägerkantone politischen Vorstössen für einen zweijährigen Berichterstattungsturnus für klassische Stiftungen und zur Senkung des Reservefonds Stellung. Der jährliche Austausch mit beiden Regierungen auf der Ebene der zuständigen Fachdepartemente bzw. –direktionen wurde im September 2019 durchgeführt. Thematisch wurden das Aufsichtsumfeld und die Aufsichtstätigkeit im Allgemeinen unter Einbezug der Auswirkungen der Gebührensenkungen 2015 und 2018 (insgesamt wurden die Gebühren dadurch um rund 25% gesenkt) sowie die pendenten politischen Vorstösse betreffend der BSABB behandelt; ebenfalls wurde der Leistungsauftrag für die Leistungsperiode 2020–2023 behandelt. Schliesslich musste auch das Vorgehen betreffend die Neu- und Ersatzwahlen in den Verwaltungsrat der BSABB koordiniert werden. Der Austausch dient der Abstimmung der gemeinsamen Positionen.

Im Geschäftsjahr 2019 fanden wiederum drei halbtägige Quartalstreffen mit der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge des Bundes statt (ein Quartalstreffen wurde von der OAK mangels Themen abgesagt). Weiter fanden verschiedene Arbeitsgruppensitzungen mit der OAK statt, welche schwergewichtig dem Thema „zukünftige Weisungen für Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen“ und dem Thema „Festlegung des technischen Zinssatzes/Umsetzungsfragen zu FRP 4“ gewidmet waren. Diese Sitzungen sind sehr intensiv und bedingen nicht unerhebliche Vorbereitungsarbeiten. Die OAK BV verzichtete für das Geschäftsjahr 2019 auf die übliche Inspektion bei der BSABB. Zur Umsetzung der von der OAK BV erlassenen Weisungen besteht seit dem Geschäftsjahr 2015 eine BSABB-interne, fachbereichsübergreifende Arbeitsgruppe, die den Handlungsbedarf der BSABB fortlaufend analysiert, die Umsetzungsmassnahmen (z.B. Anpassung der Checklisten und Prüfvorgänge) entwickelt und die Instruktion des gesamten Teams der BSABB durchführt.

Weitere für die OAK anfallende Arbeiten betrafen die Mitwirkung der BSABB bei der Erhebung der finanziellen Lage und der Einzug der jährlich im Betrag angepassten Oberaufsichtsabgaben bei den beaufsichtigten und abgabepflichtigen Vorsorgeeinrichtungen. Diese Tätigkeiten verursachen einen erheblichen Auswertungs- und Abgleichungsaufwand, der jeweils im ohnehin arbeitsintensiven Winterhalbjahr zusätzlich geleistet wird.

10.1 Jahresrechnung 2019

Bilanz per	31.12.2019		31.12.2018	
AKTIVEN	CHF	%	CHF	%
Flüssige Mittel	5 026 948	94.3	5 348 869	93.9
Forderungen aus Lieferungen/Leistungen	55 445	1.0	99 330	1.7
Forderungen Oberaufsichtsgebühr Bund	643	–	462	–
Delkredere	-8 000	-0.2	-7 000	-0.1
Übrige Forderungen	45 063	0.8	42 332	0.7
Aktive Rechnungsabgrenzungen	211 046	4.0	210 791	3.7
Total Umlaufvermögen	5 331 145	100.0	5 694 785	100.0
Total Anlagevermögen	0	–	0	–
TOTAL AKTIVEN	5 331 145	100.0	5 694 785	100.0
PASSIVEN	CHF	%	CHF	%
Verbindlichkeiten aus Lieferungen/Leistungen	10 029	0.2	61 293	1.1
Verbindlichkeiten Oberaufsichtsgebühr Bund	5 078	0.1	6 809	0.1
Übrige Verbindlichkeiten	0	–	10 175	0.2
Passive Rechnungsabgrenzungen	194 350	3.6	195 500	3.4
Total kurzfristiges Fremdkapital	209 457	3.9	273 777	4.8
Total Fremdkapital	209 457	3.9	273 777	4.8
Reservefonds	5 420 000	101.7	5 330 000	93.6
Ergebnisvortrag	1 008	–	4 576	0.1
Jahresergebnis	-299 320	-5.6	86 432	1.5
Total Eigenkapital	5 121 688	96.1	5 421 008	95.2
TOTAL PASSIVEN	5 331 145	100.0	5 694 785	100.0

Betriebsrechnung

01.01.–31.12.2019

01.01.–31.12.2018

	CHF	%	CHF	%
Ertrag Revisionen	2 349 621	82.8	2 723 825	84.6
Ertrag Urkunden- & Reglementsprüfung	386 055	13.6	386 465	12.0
Ertrag Sonderdienstleistungen	99 700	3.5	98 200	3.1
Ertrag aus Anfragen / Kostenvorschuss	250	-	0	-
Ertrag Betrieb Übrige	6 070	0.2	3 420	0.1
Ertragsminderungen	-5 030	-0.2	7 350	0.2
Total Ertrag (Nettoerlös)	2 836 666	100.0	3 219 260	100.0
Aufwand für Dritteleistungen	-29 571	-1.0	-19 205	-0.6
Total direkter Aufwand	-29 571	-1.0	-19 205	-0.6
Ertrag Oberaufsichtsgebühr Bund	374 512	13.2	379 114	11.8
Aufwand Oberaufsichtsgebühr Bund	-374 512	-13.2	-379 114	-11.8
Total Aufsichtsgebühr Bund	0	-	0	-
BRUTTOERGEBNIS I	2 807 095	99.0	3 200 055	99.4
Lohnaufwand	-1 976 472	-69.7	-1 930 360	-60.0
Sozialversicherungsaufwand	-491 272	-17.3	-476 680	-14.8
Einlage Arbeitgeberbeitragsreserven	0	-	-40 000	-1.2
Übriger Personalaufwand	-42 720	-1.5	-56 593	-1.8
Total Personalaufwand	-2 510 464	-88.5	-2 503 633	-77.8
BRUTTOERGEBNIS II	296 631	10.5	696 422	21.6
Verwaltungsrat	-95 317	-3.4	-97 659	-3.0
Revisionsstelle	-10 000	-0.4	-10 000	-0.3
Raumaufwand	-204 014	-7.2	-206 253	-6.4
Versicherung & Energie	-36 752	-1.3	-35 978	-1.1
Unterhalt & Reparaturen	-8 850	-0.3	-35 218	-1.1
Verwaltungs- & Informatikaufwand	-228 213	-8.0	-209 303	-6.5
Reisekosten	-11 196	-0.4	-12 775	-0.4
Total Betriebsaufwand	-594 342	-21.0	-607 187	-18.9
EBITDA	-297 711	-10.5	89 236	2.8
Abschreibungen	0	-	0	-
EBIT	-297 711	-10.5	89 236	2.8
Finanzaufwand	-4 819	-0.2	-16 142	-0.5
Finanzerträge	0	-	0	-
Total Finanzerfolg	-4 819	-0.2	-16 142	-0.5
A.o., einmaliger oder periodenfremder Erfolg	3 210	0.1	13 339	0.4
Total Aufwand	-3 135 986	-110.6	-3 132 828	-97.3
JAHRESERGEBNIS	-299 320	-10.6	86 432	2.7

1. Angaben über die in der Jahresrechnung angewandten Grundsätze

Die vorliegende Jahresrechnung wurde gemäss den Vorschriften des Schweizer Gesetzes, insbesondere der Artikel über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung des Obligationenrechts (Art. 957 bis 962) erstellt.

Die Rechnungslegung erfordert vom Verwaltungsrat Schätzungen und Beurteilungen, welche die Höhe der ausgewiesenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Eventualverbindlichkeiten im Zeitpunkt der Bilanzierung, aber auch Aufwendungen und Erträge der Berichtsperiode beeinflussen könnten. Der Verwaltungsrat entscheidet dabei jeweils im eigenen Ermessen über die Ausnutzung der bestehenden gesetzlichen Bewertungs- und Bilanzierungsspielräume. Im Rahmen des Vorsichtsprinzips können Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen über das betriebswirtschaftlich benötigte Ausmass hinaus gebildet werden.

Die Umsatzverbuchung erfolgt jeweils mit Abschluss der Arbeiten. Somit sind keine angefangenen Arbeiten bilanziert, laufende Revisionen per Bilanzstichtag werden vollständig im nächsten Geschäftsjahr mit Rechnungsstellung umsatzwirksam verbucht.

2. Name, Rechtsform und Sitz

Name: BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB)

Rechtsform: Institut des öffentlichen Rechts

Sitz: Basel

HR-Eintrag: 05. September 2014

3. Anzahl Mitarbeiter

Bandbreite der Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

Bis zehn Vollzeitstellen

> 10 bis 50 Vollzeitstellen

> 50 bis 250 Vollzeitstellen

> 250 Vollzeitstellen

zutreffend

zutreffend

4. Restbetrag Leasing- & Mietverbindlichkeiten

Fester Mietvertrag Büroräumlichkeiten bis 31. Oktober 2021

325 879

503 632

Verlängerung bis 31. Oktober 2026

888 762

–

5. Oberaufsichtsgebühren 2019

Die Oberaufsichtsgebühren für das Fakturajahr 2019 werden den Vorsorgeeinrichtungen nach Bekanntgabe der Verrechnungssätze durch die OAK im ersten Halbjahr 2020 rückwirkend in Rechnung gestellt.

Zusätzliche Angaben für die Oberaufsichtskommission (OAK-BV):

Ausweis der Aufwendungen und Erträge im Bereich der beruflichen Vorsorge gemäss Weisung W-02/2012

Die Gesamteinnahmen der BSABB im Geschäftsjahr per 31. Dezember 2019 betragen CHF 2 836 666 und verteilen sich im Verhältnis von 63.44% auf die beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen und zu 36.56% auf klassische Stiftungen. Der Gesamtaufwand der BSABB (bestehend aus Personal, Betriebs- und Finanzaufwand) von CHF 3 135 986 wird mit zwei unterschiedlichen Schlüsseln auf die beiden Bereiche beaufsichtigte Vorsorgeeinrichtungen und klassische Stiftungen umgelegt. Die verwendeten Schlüssel werden gewichtet und tragen den jährlichen Betriebsgegebenheiten der BSABB Rechnung. Die Schlüsselung und Gewichtung des Aufwandes basiert auf der effektiv aufgewendeten Arbeitszeit der Mitarbeitenden in den Bereichen Vorsorgeeinrichtungen und klassische Stiftungen und auf den Bilanzsummen der beaufsichtigten Einrichtungen. Der prozentuale Aufwand beträgt im Vorsorgebereich 63.12% und im Bereich der klassischen Stiftungen 36.88%.

CHF

CHF

6. Arbeitgeberbeitragsreserven / Senkung des Umwandlungssatzes in der PKBS

Aufgrund der Tarifierungsanpassung der PKBS per 1. Januar 2013 und dem per 1. Januar 2016 in Kraft getretenen neuen Pensionskassengesetz hat die BSABB in den Vorjahren eine Rückstellung für Abfederungsmassnahmen und Besitzstandswahrung gebildet. Diese erfolgte durch Einlage in die Arbeitgeberbeitragsreserven, welche per 31. Dezember 2018 einen Stand von CHF 279'006 aufwiesen. Auf Beschluss des Verwaltungsrates erfolgte per 1. Januar 2019 eine Entnahme zwecks Abfederungseinlage in der Höhe von CHF 135'998, womit die Arbeitgeberbeitragsreserven per 31. Dezember noch CHF 143'008 betragen.

7. Erläuterungen zu a.o., einmaligen und periodenfremden Positionen

Überschussbeteiligung UVG- und KTG-Versicherung	–	10 449
Übrige a.o., einmalige oder periodenfremde Positionen	3 210	2 890
Total a.o., einmaliger und periodenfremder Erfolg	3 210	13 339

8. Zielgrösse und Berechnung des Reservefonds

§16 des Staatsvertrages zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft besagt, dass die BSABB einen Reservefonds zu bilden hat. Dieser soll mindestens bis zur Höhe von 75 % eines Jahresumsatzes geüfnet werden.

Reservefonds am 01.01.	5 420 000	5 330 000
Zuweisung gem. Beschluss	-300 000	90 000
Reservefonds am 31.12.	5 120 000	5 420 000

2017–2019

2016–2018

3-Jahresdurchschnitt (exkl. Oberaufsichtsgebühren)	3 170 064	3 399 504
Mindestgrösse 75% des Jahresumsatzes (Ø 3 Jahre)	2 377 548	2 549 628
Maximalgrösse doppelter Jahresumsatz (gem. Leistungsauftrag 2016 bis 2019)	5 683 393	6 423 820
Reservefondsdifferenz zu Mindestgrösse	2 742 452	2 870 372
Reservefondsdifferenz zu Maximalgrösse	-563 393	-1 003 820

Der VR BSABB hat am 25. Oktober 2017 beschlossen, den durchschnittlichen Jahresumsatz über eine Dreijahresperiode als Referenzgrösse festzulegen und den Reservefonds mittelfristig auf 125% der jeweiligen Referenzgrösse zu begrenzen. Im per 1. Januar 2020 neu geltenden Leistungsauftrag (Periode 2020 bis 2023) ist demzufolge als Maximalgrösse 125% des Durchschnitts der letzten Dreijahresumsätze festgelegt.

9. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Die vorliegende Jahresrechnung wurde vom Verwaltungsrat am 23. März 2020 genehmigt. Bis zu diesem Zeitpunkt sind keine weiteren wesentlichen Ereignisse bekannt, welche die Jahresrechnung 2019 beeinflussen können.

10. Ergebnisverwendung

Vortrag des Vorjahres	1 008	4 576
Jahresergebnis	-299 320	86 432
Bilanzgewinn	-298 312	91 008
Zuweisung Reservefonds gem. §16 des Staatsvertrages		-90 000
Entnahme Reservefonds gem. §16 des Staatsvertrages	300 000	
Vortrag auf neue Rechnung	1 688	1 008

10.2 Erläuterungen zur Jahresrechnung 2019

Bilanz

Die Bilanz per 31. Dezember 2019 zeigt ein Umlaufvermögen von CHF 5 331 145, was eine Senkung von rund CHF 363 639 gegenüber dem Vorjahr ausmacht. Die Oberaufsichtskommission passt ihren Gebührentarif jährlich an und der neu anwendbare Gebührentarif per 31. Dezember 2019 für das Fakturajahr 2019 war noch nicht bekannt. Ausser bei dringlichen Liquidationsfällen wurden keine Oberaufsichtsabgaben erhoben.

Erfolgsrechnung

Die Einnahmen aus den Prüfungen der jährlichen Berichterstattungen betragen CHF 2 349 620; die Einnahmen aus den übrigen Prüfungen (schwergewichtig aus dem Rechtsdienst) betragen CHF 485 755. Insgesamt resultierten Einnahmen von CHF 2 836 666; die Einnahmen aus den Prüfungen der Berichterstattungen sind um CHF 374 205 tiefer als im Vorjahr, was unter anderem aus dem per 1. Januar 2018 gesenkten Gebührentarif resultiert, der erstmals auf die Berichterstattungsprüfungen anwendbar ist, deren Bilanzstichtag auf den 1. Januar 2017 oder später endet. Im Berichtsjahr wurden zudem einige langjährige Liquidationsfälle definitiv abgeschlossen. Schliesslich beeinflusste auch der negative Ausgang an den Finanzmärkten im Jahr 2018 die Bilanzsummen von Vorsorgeeinrichtungen und klassischen Stiftungen per 31. Dezember 2018 (und damit auch die entsprechenden Prüfgebühren). Die Einnahmen im Rechtsdienst sind marginal um rund CHF 2 000 abgesunken. Letztere können von der BSABB kaum beeinflusst werden, da sie im Wesentlichen vom Eingang von Urkunden- und

Reglementsänderungen abhängen, die die beaufsichtigten Institutionen zur Prüfung einreichen. Insgesamt gingen weniger Vorsorge- und andere Reglemente ein, da im Berichtsjahr keine Gesetzesänderungen anfielen. Die Position Oberaufsichtsgebühr Bund ist wiederum als Durchlaufposition ausgewiesen, da diese Abgaben telquel an die Oberaufsichtskommission abgeführt werden müssen.

Der Personalaufwand (inkl. Sozialversicherungen) betrug CHF 2 510 464, der übrige Betriebsaufwand CHF 594 342, wobei als wesentliche Positionen rund CHF 228 213 auf Informatik und allgemeinen Verwaltungsaufwand (Büromaterial, Porti, Telefon) entfielen und CHF 204 014 für den Raumaufwand (Miete, Nebenkosten, Reinigung) anfielen. Im Vergleich mit dem Vorjahr sind die Abweichungen marginal, der Personalaufwand ist aufgrund der üblichen Stufenanstiege leicht angestiegen. Zur Abfederung des per 1. Januar 2019 neu geltenden Vorsorgeplanes hat der Verwaltungsrat einen Teil der Arbeitgeber-Beitragsreserve im Vorsorgewerk der BSABB aufgelöst.

Angaben zur Entschädigung des Verwaltungsrates der BSABB

Der Verwaltungsrat der BSABB tagte im Berichtsjahr fünf Mal mit jeweils mindestens halbtägigen Sitzungen; er bezieht eine Gesamtentschädigung von CHF 95 317 (inklusive Kosten für AHV und ALV). Das Präsidium wird mit CHF 22 500, das Vizepräsidium mit CHF 15 000 und die übrigen Verwaltungsratsmitglieder werden mit CHF 12 000 pro Jahr entschädigt; pro Sitzung wird ein Sitzungsgeld von CHF 600 ausgerichtet. Die Arbeiten in Untergruppen werden nicht entschädigt. Die per 1. Januar 2015 angepasste Geschäftsordnung des Ver-

waltungsrates (inkl. Entschädigungen, welche von beiden Regierungen genehmigt worden ist), ist auf der Website der BSABB publiziert.

Reservefonds

Die Jahresrechnung 2019 schliesst mit einem Verlust von CHF 299 320 ab (und liegt damit rund CHF 385 752 unter dem Vorjahresergebnis); das Jahresergebnis wurde gerundet im Umfang von CHF 300 000 dem Reservefonds belastet. Der Reservefonds übersteigt die Mindestgrösse von 75% des Jahresumsatzes. Gemäss Leistungsauftrag 2016–2019 wurde von beiden Regierungen neu eine Obergrenze des Reservefonds für die BSABB definiert. Dieses beträgt maximal das Doppelte eines Jahresumsatzes; diese Maximalgrösse wird um CHF 563 393 unterschritten. Der Verwaltungsrat hat seinerseits im Geschäftsjahr 2017 entschieden, den Reservefonds mittelfristig auf 125% der jeweiligen Referenzgrösse (durchschnittlicher Jahresumsatz über eine Dreijahresperiode) zu begrenzen.

10.3 Bericht zur Revision der Jahresrechnung 2019 der Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt

(umfasst Ziffer 10.1 auf den S. 34 bis 37)

Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt

Bericht der Revisionsstelle an den Verwaltungsrat der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB)

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung 2019

Als Revisionsstelle haben wir die beiliegende Jahresrechnung der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) bestehend aus Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang, für das am 31. Dezember 2019 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Verantwortung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem BVG- und Stiftungsaufsichtsvertrag verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards (PS) vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2019 abgeschlossene Geschäftsjahr dem schweizerischen Gesetz.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) und die Unabhängigkeit (Art. 728 OR) erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

In Übereinstimmung mit Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Verwaltungsrates ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Ferner bestätigen wir, dass der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes dem schweizerischen Gesetz entspricht und empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt



Daniel Dubois
Revisionsexperte



Jean-Marc Rossé
Revisionsexperte
Leitender Revisor

